

Weisung der Sicherheitsdirektion vom 1. September 2021: Private Sicherheitsdienste

1. Zweck

Die vorliegenden Weisungen richten sich an die Vollzugsbehörden und bezwecken den rechtskonformen und rechtsgleichen Vollzug des Polizeigesetzes (PolG; RB 3.8111) vom 30. November 2008 im Bereich der privaten Sicherheitsdienste. Sie bieten zudem eine Verhaltensrichtlinie für die privaten Sicherheitsdienste, entfalten jedoch keine unmittelbaren Aussenwirkungen.

2. Geltung

Eine Bewilligung gemäss Artikel 60 PolG benötigt insbesondere, wer gewerbsmässig:

- a) als Privatdetektiv oder Privatdetektivin tätig ist;
- b) Objekt- oder Personenschutz anbietet;
- c) Werttransporte durchführt;
- d) Alarmempfangszentralen betreibt;
- e) Sicherheitsaufgaben im Auftrag des Gemeinwesens erfüllt.

Nicht bewilligungspflichtig sind Sicherheitstätigkeiten in eigener Sache, insbesondere der firmeneigene Werk- und Personenschutz.

3. Verfahren

3.1 Bewilligungsverfahren

Gesuche um die Erteilung der Bewilligung für die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit im Bereich der privaten Sicherheitsdienste sind an die Kantonspolizei Uri, 6460 Altdorf zu richten.

Das Gesuch kann elektronisch eingereicht werden. Es enthält insbesondere:

- a) Angaben über die Firma
- b) Personalien der bevollmächtigten Vertreterin oder des bevollmächtigten Vertreters
- c) Art der Dienstleistungen

Dem Gesuch sind folgende Dokumente in Kopie beizulegen:

- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister (nicht älter als 3 Monate);
- gültiger Pass oder gültige Identitätskarte; Ausländer zusätzlich Ausländerausweis
- Leumundszeugnis der Wohngemeinde
- Handelsregistereintrag
- Attest über die Ausbildung der eingesetzten Sicherheitskräfte
- Geschäftsunterlagen (Firmenprofil), die das Einhalten der Branchenstandards (Ausbildung, Anstellungsbedingungen) dokumentieren
- abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung

Das Polizeikommando stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung.

Das Polizeikommando überprüft aufgrund der Unterlagen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen - namentlich die Handlungsfähigkeit und der gute Leumund der geschäftsführenden Person - erfüllt sind. Der Leumund gilt als getrübt, wenn eine Straftat oder finanzielle Auffälligkeiten Zweifel an der Eignung für die Tätigkeit hervorrufen.

Das Verfahren wird nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.345) durchgeführt und mit dem Entscheid (Bewilligung oder Ablehnung) samt Rechtsmittelbelehrung abgeschlossen. Bewilligungsinstanz ist die Sicherheitsdirektion (Artikel 60 Absatz 1 PolG).

Die Bewilligung wird auf maximal vier Jahre und mit der Auflage erteilt, dass die vom Kanton anerkannten Qualitätsstandards, insbesondere der Branchen-GAV, eingehalten werden.

Das Polizeikommando führt ein Register über die bewilligten Sicherheitsdienste und stellt diese Dritten auf Anfrage zur Verfügung.

3.2 Anerkennungsverfahren

Die Bewilligungspflicht besteht auch für Sicherheitsdienste mit Sitz ausserhalb des Kantons, soweit diese im Kanton Uri tätig werden. Gleichwertige nicht ernerische Bewilligungen werden bei Vorweisen einer entsprechenden Kopie anerkannt.

Die Einhaltung der Qualitätsstandards der Branche ist nicht Anerkennungs Voraussetzung. Sie gilt aber als Auflage für Tätigkeiten im Kanton Uri und wird mit der Anerkennungsverfügung mitgeteilt.

4. Ausübung der Tätigkeit

4.1 Allgemein

Es gelten die folgenden, allgemein gültigen Vorschriften:

Begriff und Legitimation

Die Verwendung der Bezeichnung "Polizei" in der deutschen oder in einer anderen Sprache ist der Kantonspolizei vorbehalten.

Verhältnis zur Polizei

Private Sicherheitskräfte verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse. Sie sind bei gemeinsamen Einsätzen zur zumutbaren Zusammenarbeit mit der Polizei verpflichtet.

Uniform

Uniformen privater Sicherheitskräfte dürfen nicht zu Verwechslungen mit der Kantonspolizei führen.

Tragen von Waffen

Das Tragen von Waffen ist zulässig nach Massgabe der Waffengesetzgebung des Bundes.

Verwaltungszwang

Die Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienste unterliegt der Aufsicht durch die Kantonspolizei.

Bei pflichtwidrigem Verhalten kann die Bewilligung entzogen werden, wobei vor dem Entzug in der Regel eine Verwarnung ergeht.

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen oder Bedingungen ziehen eine Busse bis Fr. 10'000.-- nach sich.

4.2 Besondere Vorschriften

Als Branchenstandards gelten:

4.2.1 Allgemein

Einhaltung der Vorschriften gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die private Sicherheitsdienstleistungsbranche vom 9. September 2013, insbesondere:

- Anstellung, Probezeit, Kündigung (Art. 9)
- Dienstkleider und Ausrüstung (Art. 11)
- Arbeitszeit (Art. 12)
- Pausen (Art. 13)
- Mehrzeit und Unterzeit (Art. 14)
- Freie Tage (Art. 15)
- Löhne (Art. 16)
- Lohnfortzahlung (Art. 17)
- Ferien (Art. 20)
- Absenzen (Art. 21)
- Militärdienst / Zivildienst / Zivilschutz (Art. 22)
- Lohnnachgenuss (Art. 23)
- Kinderzulagen (Art. 24)
- Berufliche Vorsorge (Art. 25)

4.2.2 bei der Ausbildung

- Mitarbeitende im Monatslohn verfügen über eine theoretische Erstausbildung von mindestens 20 Ausbildungsstunden, beinhaltend auch die Bereiche Rechte und Pflichten privater Sicherheitsdienstleistenden, Sofortmassnahmen bei Unglücksfällen (Erste Hilfe).
- Mitarbeitende im Stundenlohn verfügen über eine theoretische Erstausbildung zu den gleichen Themen wie die Mitarbeitenden im Monatslohn im Umfang von mindestens 10 Ausbildungsstunden.

Für Kaderleute oder Mitarbeitende mit besonderen Funktionen (insbesondere lokale Sicherheit) kann eine weiterführende brancheninterne Zusatzausbildung oder eine Berufsbildung mit Eidgenössischem Fachausweis verlangt werden.

4.2.3 bei der Weiterbildung

- Mitarbeitende im Monatslohn absolvieren eine jährliche Weiterbildung im Umfang von mindestens 8 Ausbildungsstunden.
- Mitarbeitende im Stundenlohn absolvieren eine jährliche Weiterbildung im Umfang von mindestens 4 Ausbildungsstunden.

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber führt ein Verzeichnis, das über die Weiterbildung der Mitarbeitenden detailliert Auskunft gibt. In das Verzeichnis ist der Kantonspolizei auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

4.2.4 Firmenausweis

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber stellt seinen Mitarbeitenden einen Firmenausweis zur Verfügung, der jederzeit auf Verlangen der Polizeibehörden vorzuweisen ist. Der Ausweis enthält mindestens folgende Informationen: Name und Vorname, Foto, Firma des Sicherheitsunternehmens, Ausstell- und Verfalldatum.

4.3 Zusätzliche Vorschriften für die Privatdetekteien

Die Privatdetektei ist die gewerbsmässige Ermittlung von Informationen über Personen, Sachen oder Sachverhalte.

Als zusätzliche Branchenstandards gelten:

- Die Bewilligungsinhaberinnen oder -inhaber und ihre Angestellten geben der Polizei Auskunft, wenn sich die Tätigkeit mit den Aufgaben der Polizei überschneidet, insbesondere über getroffene oder geplante Massnahmen sowie besondere Vorkommnisse.
- Es wird alles unterlassen, was die Erfüllung der Aufgaben der Polizei beeinträchtigen könnte.
- Die Tätigkeit wird eingestellt, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies verlangen.

5. Gebühren

Die Gebühren für private Sicherheitsdienste richten sich nach der Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion.

6. Schlussbestimmungen

Diese Weisung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Weisung vom 1. Februar 2020.

SICHERHEITSDIREKTION URI



Regierungsrat Dimitri Moretti, Sicherheitsdirektor